



Erläuterungen Stipendiengesuch

Die Oberaargauische Musikschule Langenthal (OML) kann gemäss Reglement „Fonds OML“ Stipendien ausrichten. Die Berechtigung sowie die Höhe des Stipendiums werden anhand des Bruttoeinkommens der Familie beurteilt und berechnet.

Der vom Schulrat der OML genehmigte Tarif basiert auf den Grundsätzen des „Sozialtarifs“ des Kantons Bern. Der Familienrabatt ist im Tarif berücksichtigt.

Sie reichen der OML die verlangten Lohnabrechnungen und Belege ein. Die OML setzt die Zahlen in das Einkommensformular ein:

1. Das massgebende monatliche Einkommen umfasst
 - den Bruttolohn **pro Monat**, den Anteil des 13. Monatslohnes;
 - Gratifikationen / Leistungsprämien;
 - Kinder- und Betreuungszulagen;
 - Unterhaltsbeiträge;
 - Ortszulagen;
 - Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
 - Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, sofern sie total den Betrag von Fr. 2'000.- pro Jahr überschreiten;
 - Haushaltsbeitrag (siehe Punkt 3), sofern keine Sozialhilfe bezogen wird
2. Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt, wenn von einer stabilen Verbindung ausgegangen werden kann. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die Einkommen zusammengerechnet.
3. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder wird während der ersten fünf Jahre faktischen Zusammenlebens ein Haushaltsbeitrag des Partners bzw. der Partnerin von Fr. 800.- als Einkommensbestandteil aufgerechnet. Nach fünf Jahren Zusammenlebens werden die beiden Einkommen zusammengerechnet.
4. Bei Selbständigerwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20% abgestellt.
5. Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten 6 Monate massgebend.
6. Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.
7. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zur Tarifberechnung zu belegen. Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie missbräuchlicher Angaben das anrechenbare Einkommen nicht korrekt ermittelt werden, wird kein Stipendium ausgerichtet.

Vom SR der OML am 11. Mai 2010 genehmigt und per 1. August 2010 in Kraft gesetzt.